

KontrR-Direktive Nr. 38, Abschn. II Art. III A III und Art. IV III; JGG.

KontrR-Direktive Nr. 38 schließt die Anwendung des JGG aus. Eine Einstufung jugendlicher Täter als Minderbelastete ist bei Verstößen gegen Abschn. II Art. III A III der KontrR-Direktive Nr. 38 unzulässig.

OLG Potsdam, Urt. vom 16. Januar 1951 — 3 KRKs. 50/50.

Aus den G r ü n d e n :

Die Revision macht geltend, daß auf die zur Zeit der Tat teilweise unter 18 Jahre alten Angeklagten die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes und nicht diejenigen der Direktive Nr. 38 angewandt werden mußten.

Diese Auffassung ist unrichtig. Die Kontrollratsgesetzgebung, insbesondere auf dem Gebiet der politischen Taten, hat Ausnahmecharakter und schließt die Anwendung besonderer Prozeßvorschriften, wie sie das Jugendgerichtsgesetz gibt, aus. Wenn die politische Verantwortlichkeit und Gefährlichkeit eines Jugendlichen festgestellt werden muß, so kann dies nur unter Anwendung der Grundsätze der Direktive Nr. 38, insbesondere der dort vorgesehenen Sühnemaßnahmen, vorgenommen werden. Die Anwendung von Erziehungs- und Zuchtmitteln und der geringe Strafrahmen des Jugendgerichtsgesetzes kommen für gerichtliche Behandlung der politischen Straftaten im Sinne der Kontrollratsgesetzgebung nicht in Frage.

Wenn Artikel IV Abs. II Ziff. 1 der Direktive Nr. 38 es zuläßt, daß jüngere Täter (die nach dem 1. Januar 1919 geboren sind) statt als Belastete als Minderbelastete eingestuft werden können, wenn sie kein verwerfliches Verhalten an den Tag gelegt haben und nach ihrer Persönlichkeit eine Bewährung erwarten lassen, so ist diese Vorschrift nach Wortlaut und Sinn nur anwendbar auf die Jugendlichen dieser Art, die vor dem Zusammenbruch sich gegen die Vorschriften der Direktive Nr. 38 vergangen haben. Die neufaschistische Betätigung nach dem Zusammenbruch, die unter III A III fällt, läßt eine Behandlung der „Aktivisten“ als Minderbelastete, deren Bewährung man abwarten will, nicht zu. Dies ist auch die Auffassung des Obersten Gerichts in seinem Urteil vom 10. November 1950.

A n m e r k u n g :

Das OLG Potsdam nimmt in seiner Entscheidung zu zwei wichtigen Fragen Stellung. Einmal geht es um die Frage, ob bei einer Bestrafung auf Grund der KontrR-Direktive Nr. 38 die Vorschriften des JGG zur Anwendung gelangen können. Diese Frage war längere Zeit bestritten, obwohl gerade aus der vom OLG Potsdam zitierten Bestimmung des Art. IV II 1 z), entnehmen ist, daß die Anwendung des JGG bei der Abfassung des Gesetzes nicht gewollt gewesen sein kann. Art. IV der KontrR-Direktive Nr. 38 handelt von der Gruppe der sog. Minderbelasteten und stellt unter I den Grundsatz auf, daß derjenige als Minderbelasteter eingestuft werden kann, der an sich zur Gruppe der Belasteten gehört, jedoch wegen besonderer Umstände einer milderer Beurteilung würdig erscheint. Dieser Grundsatz wird unter II dadurch erläutert, daß einige Gruppen aufgeführt werden, die insbesondere als Minderbelastete in diesem Sinne gelten. Zu einer dieser Gruppen gehören die Täter, die nach dem 1. Januar 1919 geboren sind, zu einem großen Teil also in dem für ihre Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt noch jugendlich waren. Für sie ist in der Direktive Nr. 38 nicht etwa gesagt, daß auf sie das JGG Anwendung finden soll. Vielmehr gilt für sie nur der Grundsatz des Art. IV, daß bei ihnen — und zwar in der Regel eher als bei erwachsenen Tätern — die Einstufung in die Gruppe der Minderbelasteten erfolgen kann, obwohl sie an sich zu der Gruppe der Belasteten gehören.

Schon aus dieser Vorschrift ist also der Grundsatz zu entnehmen, daß das JGG bei Verstößen gegen die KontrR-Direktive Nr. 38 nicht zur Anwendung gelangt.

Da dieser Grundsatz auch auf die Verfahren Anwendung findet, in denen es sich um Verstöße gegen die besonders geartete Vorschrift des Art. III A III der KontrR-Direktive Nr. 38 handelt, ist er auch für die jetzige Praxis der Gerichte noch von Bedeutung.

Für die Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Art. III A III muß aber besonders der zweite in der Entscheidung des OLG Potsdam aufgestellte Grundsatz beachtet werden. Der Tatbestand des Art. III A III unterscheidet sich von allen anderen Tatbeständen der KontrR-Direktive Nr. 38 dadurch, daß er sich auf Taten bezieht, die nach dem 8. Mai 1945 begangen worden sind. Für diesen besonderen Tatbestand ist das sonst die KontrR-Direktive Nr. 38 beherrschende Prinzip der Einstufung der verurteilten Personen in bestimmte Kategorien nicht verwerfbar. Diese Kategorien sind in Anlehnung an bestimmte Funktionen in der Nazi-partei oder ihrer Organisationen aufgestellt worden, wie sie in dem Anhang zur KontrR-Direktive Nr. 38 aufgeführt sind. Bei der Schaffung der KontrR-Direktive Nr. 38 ging man offenbar davon aus, daß in aller Regel aus der Funktion auf einen gewissen Grad des Verschuldens geschlossen werden kann, und hat entsprechend die verschiedenen Kategorien gegeneinander abgegrenzt.

Für Täter, die gegen Art. III A III verstoßen haben, kann es solch eine Einstufung in eine bestimmte Gruppe nicht geben. Hier gibt es keine vergleichbare Funktion aus den Listen im Anhang zur KontrR-Direktive Nr. 38. Hier gibt es nur eine bestimmte nach dem 8. Mai 1945 begangene Tat, die, wie jede andere Straftat, mit einer Strafe zu belegen ist, deren Art und Höhe sich aus der KontrR-Direktive Nr. 38 ergibt. Die gegen Belastete im Sinne der KontrR-Direktive Nr. 38 vorgesehenen Strafen finden sich aber ausschließlich in Art. IX, mit dem zusammen der Tatbestand des Art. III A III ein einheitliches Strafgesetz bildet. Ist daher der Tatbestand des Art. III A III erfüllt, so kommt eine Einstufung des Angeklagten in eine bestimmte Gruppe nicht in Betracht. Deshalb entfällt die Möglichkeit, ihn als Minderbelasteten im Sinne des Art. IV der KontrR-Direktive Nr. 38 zu behandeln.

In diesem Sinne ist am 10. März 1951 bereits die Rundverfügung Nr. 40151 des Ministeriums der Justiz ergangen, die notwendig geworden war, weil die Gerichte teilweise zu einer unrichtigen Praxis auf diesem Gebiete gekommen waren.

Abteilungsleiter Wolfgang We i ß

öffentliches Recht

Art. VI b WG; § 27 Berliner WO.

Der Zwangswohnungstausch kann auch gegen einen Hauseigentümer angeordnet werden.

Hauptschiedsstelle für Wohn- und Geschäftsräume beim Magistrat von Groß-Berlin, Beschl. vom 5. Januar 1951 — 103/IV/50.

Aus den G r ü n d e n :

Nach dem Wohnungsgesetz steht es ebenso wie nach § 27 Berliner WO außerhalb jeden Zweifels, daß ein Tausch von Wohnungen angeordnet werden kann ohne Rücksicht darauf, ob sie Eigentümerwohnungen oder Wohnungen anderer dinglich Berechtigter sind. Wohnungsgesetz und Vollzugsverordnung sprechen lediglich von Wohnungstausch, verzichten also auf jede Konkretisierung des Tatbestandes. Lediglich im Rahmen der Ermessensprüfung ist bei Anordnung eines Tausches gegen einen Hauseigentümer die Frage besonders sorgfältig zu prüfen, ob das von dem Betroffenen geforderte Opfer unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Durchführung des Tausches als zumutbar angesehen werden kann oder nicht. Diese Frage ist zumindest dann bedenkenlos zu bejahen, wenn sich aus dem Tausch ein wesentlicher Raumgewinn für die Wohnungswirtschaft ergibt.

(Mitgeteilt von Dr. Herbert M o n a t h - H a r t z , Berlin)